

Anhang 3

Begriffsbestimmungen und Kalkulationsgrundlagen

1. Begriffsbestimmungen

Basisangebot in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII

Beim Basisangebot handelt es sich um ständig und regelmäßig wiederkehrende (Mindest-) Angebote an Standorten der Kinder- und Jugendarbeit.

Hierdurch soll die Teilhabe an den ständigen Angeboten (z.B. Nutzung vorhandener Sport- und Spielmöglichkeiten, Gespräche, Nutzung als Treff oder zum Musik hören) und das Sichern von Begegnung, Kommunikation sowie der Aufbau und der Erhalt von Beziehungen unter Mitwirkung der Fachkräfte der Jugendarbeit im offenen Bereich ganzjährig gesichert werden. Neben dem offenen Bereich (OT) gehören zum Basisangebot weitere kontinuierliche themenspezifische Angebote, welche folgende Kriterien erfüllen:

- das Angebot ist für das gesamte Jahr konzipiert und die hauptamtlichen Fachkräften der Jugendarbeit sind verantwortlich für die Vorbereitung, Umsetzung und Auswertung;
- eine bedarfsgerechte Umsetzung und konzeptionelle Fortschreibung der Angebote wird durch die partizipatorische Einbeziehung der jeweiligen Zielgruppen gewährleistet;
- die Angebote sind auf Themenfelder bezogen, die der Persönlichkeitsentwicklung und dem Kompetenzerwerb junger Menschen dienen;
- die Angebote werden kontinuierlich durchgeführt, d. h. mindestens 10 Veranstaltungen, Kurstage oder Angebotstage im Jahr, i.d.R. einmal monatlich mit der Mindestdauer von einer Stunde, (Nachweis über Dokumentationsbogen);

Beispielhaft sind unter den vorgenannten Bedingungen hier zu nennen: themenspezifische Angebote im Rahmen der Medienarbeit (Filmprojekte, Fotodokumentationen, Präventionsmaßnahmen im kritischen Umgang mit sozialen Medien), des kreativen Gestaltens, der Bildung in Form von non-formaler Wissensvermittlung, des Sports, von Spiel und Geselligkeit, der gesunden Ernährung usw.

2. Anerkennung von Eigenarbeitsleistungen (EAL)

Im Rahmen der Erbringung von Eigenarbeitsleistungen werden 6,50 EUR^{*)} pro Stunde anerkannt.

Eigenarbeitsleistungen sind von ehrenamtlich oder freiwillig tätigen Bürgern zu erbringen. Sie dürfen nicht durch Kinder und Jugendliche (gelten als Nutzer) im geförderten Projekt erbracht werden, ebenso nicht von gefördertem Personal in der regulären Arbeitszeit.

In den einzelnen Gruppierungen ergeben sich demnach folgende Berechnungen:

2.1. Unterhaltung Grünflächen

Grundlage für die Berechnung:

- pädagogisch genutzte Außenfläche in qm
- Unterhaltung der Grünanlagen erfolgt max. fünfmal im Jahr
- eine Person führt dabei pro Stunde 90 qm Grünanlagenpflege aus (z. B. Rasen mähen)

Daraus ergibt sich im Weiteren folgende Berechnung:

$$\begin{aligned} \text{Kosten EAL Unterhaltung Grünanlagen} \\ = \frac{5 \times \text{päd. Außenfläche der Einrichtung (qm)} \times 6,50 \text{ EUR/Std.}}{90 \text{ qm pro Std.}} \end{aligned}$$

2.2. Unterhaltung von Hochbauten

Grundlage für die Berechnung:

- pädagogisch genutzte Innenfläche in qm
- Hochbauunterhaltung erfolgt ein Mal im Jahr
- eine Person führt dabei pro Stunde 10 qm z. B. Renovierungsarbeiten aus

Daraus ergibt sich im Weiteren folgende Berechnung:

$$\begin{aligned} \text{Kosten EAL Hochbauunterhaltung} \\ = \frac{1 \times \text{päd. Innenfläche der Einrichtung (qm)} \times 6,50 \text{ EUR/Std.}}{10 \text{ qm pro Std.}} \end{aligned}$$

2.3. Reinigung

2.3.1. Reinigung der Einrichtungsräume (Allgemein)

Grundlage für die Berechnung:

- pädagogisch genutzte Innenfläche in qm
- Reinigung der Einrichtungsräume erfolgt max. zweimal pro Woche und 44 Wochen im Jahr
- eine Person führt dabei zweimal pro Woche Reinigungsarbeiten in den Einrichtungsräumen aus
- eine Person reinigt dabei in der Stunde 90 qm

Daraus ergibt sich für die Reinigung der Einrichtung im Weiteren folgende Berechnung:

$$\begin{aligned} \text{Kosten Reinigung ER-Räume} = \frac{88 \times \text{päd. Innenfläche (qm)} \times 6,50 \text{ EUR/Std.}}{90 \text{ qm pro Std.}} \end{aligned}$$

2.3.2. Reinigung der Einrichtungsräume (Küche/Sanitär)

Grundlage für die Berechnung:

- 10 % der pädagogisch genutzten Innenfläche in qm
- Reinigung der Küche/Sanitärräume erfolgt max. fünfmal pro Woche und 44 Wochen im Jahr
- eine Person führt dabei fünf Mal pro Woche Reinigungsarbeiten in den Einrichtungsräumen (Küche / Sanitär) aus
- eine Person reinigt dabei in der Stunde 60 qm

Daraus ergibt sich für die Reinigung von Küche/Sanitär im Weiteren folgende Berechnung:

Kosten Reinigung ER-Räume = $\frac{220 \times 10 \% \text{ päd. Innenfläche (qm)}}{60 \text{ qm pro Std.}} \times 6,50 \text{ EUR/Std.}$
(Küche / Sanitär)

Im Weiteren wird ehrenamtliche Arbeit wie folgt anerkannt:

2.4. Anerkennung ehrenamtlicher Arbeit im pädagogischen Bereich

Über das mit Festbetrag finanzierte Basisangebot hinaus wird davon ausgegangen, dass ehrenamtliche Arbeit im pädagogischen Bereich stattfindet. Diese wird in Höhe von 10 % der für das Basisangebot gezahlten Festbeträge als zusätzlich erbracht anerkannt, wenn im Konzept der Bezug zur ehrenamtlichen Arbeit dargestellt ist.

2.5 Anerkennung ehrenamtlicher Arbeit im Verwaltungsbereich

Über die mit Festbetrag finanzierte Verwaltungskostenpauschale hinaus wird davon ausgegangen, dass ehrenamtliche Arbeit im Verwaltungsbereich stattfindet. Diese wird in Höhe von 10 % der für die Verwaltungskostenpauschale gezahlten Festbeträge als zusätzlich erbracht anerkannt, wenn im Konzept der Bezug zur ehrenamtlichen Arbeit dargestellt ist.

Diese Regelungen finden bei allen Einrichtungen und Angeboten gemäß Anhang 1 Anwendung (außer Kategorie 4 – Beschaffungen).

^{*)} gemäß Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 06.06.2016 „Ergänzende Regelungen im Zusammenhang mit den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des LSA (Zuwendungsrechtsergänzungserlass)“, Abschnitt 4 Pkt.3 a)